

Gemeinde Scharbeutz  
Frau Klees, Herrn Brandt  
Am Bürgerhaus 2  
23683 Scharbeutz

12.11.2015

**Lärmimmissionsuntersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 -Sch-  
der Gemeinde Scharbeutz für einen Hotelneubau im OT Haffkrug  
Zweite Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 14-07-2 vom 18.07.2014**

Sehr geehrte Frau Klees, sehr geehrter Brandt,

maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Beurteilungspegel der Geräusche, die vom geplanten Hotel ausgehen, haben die den Berechnungen zugrunde liegenden Frequentierungen.

Gemäß den Ausführungen im Kapitel 3.4.1 des Schallgutachtens Nr. 14-07-2 bin ich bei den An- und Abfahrten der Pkw von den Anhaltswerten in der Tabelle 33 der Parkplatzlärmstudie ausgegangen. In der Parkplatzlärmstudie wird dazu folgendes ausgeführt: „Um Ergebnisse auf der sicheren Seite zu erhalten, sind die Anhaltswerte der Tabelle 33 anzusetzen. Diese stellen in der Regel die Maximalwerte der Erhebungsergebnisse je Parkplatzart dar. Von den Anhaltswerten sollte nur in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden“.

Mit den Anhaltswerten für Hotels mit mehr als 100 Betten kommt man für das geplante Hotel mit 176 Betten auf Frequentierungen von 13 Parkbewegungen pro Stunde am Tag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie auf 11 Parkbewegungen in der ungünstigsten Nachtstunde zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die An- und Abfahrten stellen jeweils eine Parkbewegung dar (die An- und Abfahrt eines Pkw erzeugt somit zwei Parkbewegungen).

Weiterhin habe ich im Gutachten Nr. 14-07-2 ausgeführt:

„Der Wellnessbereich und das Restaurant haben keine überregionale Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen durch hotelfremde Besucher generiert wird. Sicherheitshalber wird aber mit zusätzlicher Berücksichtigung der Tagungseinrichtungen von der doppelten Anzahl von Parkbewegungen ausgegangen, die der Tiefgarage zugeordnet werden (mit gleichmäßiger Aufteilung der Ein- und Ausfahrten auf die beiden Anbindungen an die Strandallee).“

*Zur Berücksichtigung von Vorfahrten vor das Hotel (Hol- und Bringdienste, Taxen, Ein-/Aussteigen bzw. Gepäckverladung vor/nach dem Abstellen der Pkw in der Tiefgarage) werden die in der o.a. Tabelle angegebenen [bettenbezogenen] Parkbewegungen zusätzlich den drei Haltebuchten/-spuren an der Strandallee mit gleichmäßiger Verteilung zugeordnet.*

*In der Summe kommt man auf Berechnungsansätze, die dem Dreifachen der sich aus der Parkplatzlärmostudie – bettenbezogen – ergebenden Pkw-Frequentierung entsprechen (tagsüber mit angenommener gleichmäßiger Verteilung zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr und Berücksichtigung der Ruhezeitzuschläge zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr).“*

Mit diesem auf der sicheren Seite liegenden Berechnungsszenario bin ich im Gutachten Nr. 14-07-2 zum Ergebnis gekommen, dass an den Wohnhäusern auf der gegenüberliegenden Seite der Strandallee der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) sowie der maximal zulässige Spitzenpegel von 85 dB(A) eingehalten werden. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Ver- und Entsorgungsvorgänge etwa in der Mitte vor der südlichen Gebäudeseite angeordnet werden.

Nach den Berechnungen im Gutachten Nr. 14-07-2 lösen in der Beurteilungszeit nachts die von den An- und Abfahrten im Bereich der Tiefgaragenrampen ausgehenden Geräusche keine Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) sowie des maximal zulässigen Spitzenpegels von 60 dB(A) aus, wohl aber die An- und Abfahrten im Bereich der Haltebuchten an der Strandallee vor dem Hotel.

Da der Ausschluss nächtlicher Haltevorgänge vor dem Hotel als nicht praktikabel angesehen wird, habe ich in der Ergänzung zum Schallgutachten vom 29.09.2015 weitere Schallschutzberechnungen vorgenommen. Dabei bin ich weiterhin von dem o.a. Berechnungsszenario der nächtlichen Frequentierung von insgesamt 33 Parkbewegungen in der ungünstigsten Nachtstunde mit gleichmäßiger Verteilung auf die südliche und die nördliche Tiefgaragenrampe sowie die Haltebuchten an der Strandallee vor dem Hotel (3 x 11 Parkbewegungen) ausgegangen.

Ich bin in der Ergänzung zum Schallgutachten zum Ergebnis gekommen, dass bei Abschirmung der Haltebuchten vor dem Hotel durch 2 m hohe Lärmschutzwände erreicht wird, dass der Sollwert von 60 dB(A) für die Geräuschspitzen beim Zuschlagen der Pkw-Türen an den Wohnhäusern auf der gegenüberliegenden Straßenseite eingehalten wird.

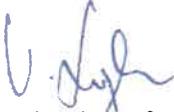
Aufgrund der vor bzw. nach den Lärmschutzwänden stattfindenden (und damit nicht abgeschirmten) Ausscher- und Einbiegevorgänge, die noch dem nach TA Lärm zu beurteilenden Hotelgeräuschen zuzurechnen sind, verbleiben bei diesen Schallschutzmaßnahmen aber gemäß den Ausführungen auf Seite 9 der Ergänzung zum Schallgutachten noch Überschreitungen des (alle Vorgänge innerhalb der ungünstigsten Nachtstunde erfassenden) Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) um 1 – 2 dB(A). Auch eine Erhöhung der Lärmschutzwände würde keine weitere Reduzierung der Beurteilungspegel bewirken.

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger habe ich nun zusätzliche Berechnungen vorgenommen mit Beschränkung der Haltevorgänge vor dem Hotel auf eine einzige – etwas größere und ebenfalls durch eine 2 m hohe Lärmschutzwand abgeschirmte – Haltebucht. Bei unveränderten Berechnungsansätzen ergibt sich unabhängig von der Lage dieser Haltebucht keine günstigere, sondern mit Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) um bis zu 3 dB(A) eine eher etwas ungünstigere Beurteilungssituation.

Weiterhin wurde mit dem Vorhabenträger diskutiert, durch eventuelle Begrenzungen der Öffnungszeiten des Wellnessbereichs und ggf. des Restaurants sowie der Eincheckzeiten des Hotels nach 22:00 Uhr zu einer Verringerung des bisher veranschlagten Pkw-Aufkommens zu kommen. Wird anstelle von insgesamt 33 Parkbewegungen in der ungünstigsten Nachtstunde von einem verringerten Berechnungsansatz von 22 Parkbewegungen ausgegangen (was immer noch dem Doppelten der sich aus der Parkplatzlärmsstudie – bettenbezogen – ergebenden Pkw-Frequentierung entspricht) mit jeweils 8 Pkw-Fahrten auf der südlichen und der nördlichen Rampe der Tiefgarage (also 16 Parkbewegungen innerhalb der Tiefgarage) sowie 6 Parkbewegungen (= 3 Pkw mit An- und Abfahrt) im Bereich von drei kleineren Parkbuchten oder einer einzelnen größeren Parkbucht (die dann aber mittig vor dem Hotel anzusiedeln ist, um Überlagerungseffekte mit den Rampen der Tiefgaragen zu minimieren), dann wird nach ergänzenden Berechnungen mit Berücksichtigung der 2 m hohen Lärmschutzwände der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) mit Beurteilungspegeln von maximal 40 dB(A) eingehalten.

Neben einer diesbezüglichen Abstimmung mit dem Vorhabenträger kann es u.U. auch hilfreich sein, bezüglich der standortbezogen zu erwartenden nächtlichen Frequentierungen auf etwaige Erfahrungen anderer Hotels in Scharbeutz zurückzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ingenieurbüro für Schallschutz  
Volker Ziegler